

# **SATZUNG**

**über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen**

**- Ausbaubeitragssatzung -**

**der Ortsgemeinde Longen**

**vom 04. Dezember 1996**

Der Gemeinderat Longen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Inhaltsübersicht**

- |   |  |
|---|--|
| § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen                    | § 8 Entstehung des Beitragsanspruches,<br>Kostenspaltung |
| § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen                  | § 9 Vorausleistungen                                     |
| § 3 Ermittlungsgebiet                               | § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages                        |
| § 4 Gegenstand der Beitragspflicht                  | § 11 Beitragsschuldner                                   |
| § 5 Gemeindeanteil                                  | § 12 Veranlagung und Fälligkeit                          |
| § 6 Beitragsmaßstab                                 | § 13 Inkrafttreten                                       |
| § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende<br>Grundstücke |  |

## § 1

### Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. **"Erneuerung"** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. **"Erweiterung"** ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. **"Umbau"** ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. **"Verbesserung"** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsanlage im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

## § 2

### Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  - a) Fahrbahnen
  - b) Gehwege
  - c) Radwege
  - d) nichtselbständige Parkflächen
  - e) nichtselbständige Grünflächen einschl. Bepflanzung
  - f) Fußgängerzonen
  - g) verkehrsberuhigte Bereiche
  - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
  - i) selbständige Fußwege und Radwege
  - j) Beleuchtung
  - k) Entwässerung
- (2) Für selbständige Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.

### § 3

#### **Ermittlungsgebiete**

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluß des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

### § 4

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden, oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (3) Werden innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gebildet, sind diese beitragspflichtig.  
Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage erhalten, entsprechend.
- (4) Erhöhen sich innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches die Maßstabsdaten um mehr als **25 %**, entsteht ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

### § 5

#### **Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt.

### § 6

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt **50 v.H.**; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich **100 v.H.**
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrundegelegt ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **40 m**.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **40 m**. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.  
Dies gilt entsprechend für gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Lager- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen, soweit diese Flächen über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen.
  3. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
  1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Traufhöhe.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch **3,5** anzusetzen.

5. Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden können oder genutzt werden dürfen, sind Vollgeschosse nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden bzw. genutzt werden können (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten).

6. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 bis 5 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.

7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um **20 %** erhöht.

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 %**.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten mit **50 %** angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlage angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in sonstiger Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Absatz 3 mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 entsteht der Beitragsanspruch nur entsprechend der Restnutzungsdauer.
- (3) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Gemeinderates für
1. Grunderwerb
  2. Freilegung
  3. Fahrbahn
  4. Radwege
  5. Gehwege
  6. unselbständige Parkflächen
  7. unselbständige Grünanlagen
  8. Mischflächen
  9. Entwässerungseinrichtungen
  10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbetrag erhoben werden.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder bei Erhebung von Teilbeträgen nach § 8 Abs. 3 verlangt werden.

## **§ 10**

### **Ablösung des Ausbaubeitrages**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

## **§ 11**

## **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Teileigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **drei** Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für Vorausleistungen im Sinne des § 9 dieser Satzung können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
  
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Longen vom 22. Januar 1987 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 04. März 1991.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Longen, den 04. Dezember 1996  
Gemeindeverwaltung Longen  
gez. Weber, Ortsbürgermeister